



Mitteilungsblatt
Landesapothekerkammer Brandenburg



Ab sofort:
Neue Apothekenöffnungszeiten!

Flexible Öffnungszeiten in Apotheken nunmehr möglich!

Der Vorstand der Landesapothekerkammer hat im Einvernehmen mit dem aufsichtsführenden Ministerium eine geänderte Allgemeinverfügung zur Regelung der Dienstbereitschaft beschlossen, welche Apotheken neue Möglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeiten einräumt.

Künftig wird von Montag bis Freitag eine tägliche Mindestöffnungszeit von sechs bzw. Mittwoch drei Stunden zwischen 9.00 und 18.00 Uhr gelten, wobei die genauen Uhrzeiten nun nicht mehr vorgeschrieben sind. Es kann vielmehr frei gewählt werden, wann die Apotheke in diesem Zeitraum geöffnet wird. An Sonnabenden besteht wie auch bisher keine Pflicht zur Öffnung.

Wichtig: Die ergangenen Notdienstanordnungen bleiben unverändert bestehen!

Der Text der Allgemeinverfügung ist in diesem Mitteilungsblatt (unter Amtliche Bekanntmachung) veröffentlicht. Von der neuen Regelung kann unverzüglich Gebrauch gemacht werden.

Neue Pflicht- beziehungsweise Mindestöffnungszeiten	
montags, dienstags, donnerstags, freitags	mindestens sechs Stunden zwischen 9.00 und 18.00 Uhr
mittwochs	mindestens drei Stunden zwischen 9.00 und 18.00 Uhr
24. und 31.12. (werktags ohne sonnabends)	mindestens drei Stunden zwischen 9.00 und 14.00 Uhr
sonnabends	keine Pflichtöffnungszeiten

Fragen und Antworten

Was ist der Zweck dieser neuen Regelung?

Durch die Schaffung flexibler Öffnungszeiten werden Apotheken in die Lage versetzt, stärker auf die ortsüblichen Gegebenheiten im Versorgungsalltag einzugehen und zugleich das verfügbare Personal effizient und ressourcenschonend einzusetzen.

Was ist bei der Gestaltung meiner Öffnungszeiten gestattet?

Es gibt nur zwei Vorgaben – eine tägliche Mindeststundenzahl und einen Zeitkorridor, in welchem diese anzubieten sind. Im Übrigen sind Inhaber*innen bei der Festlegung der Lage dieser Zeiten frei. Das heißt: Apotheken müssen montags bis freitags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr für mindestens sechs bzw. mittwochs drei Stunden geöffnet sein.

Ich will meine Apotheke täglich bereits um 17 Uhr schließen. Ist das möglich?

Ja! Entscheidend ist ausschließlich, dass die Apotheke zwischen 9.00 und 18.00 Uhr für mindestens sechs bzw. mittwochs drei Stunden geöffnet ist. Eine beispielhafte Öffnungszeit von 9.00 bis 17.00 Uhr ist daher zulässig.

Was ist mit Heiligabend/Silvester?

Fallen diese Tage auf einen Werktag (ausgenommen Sonnabend), muss die Apotheke zwischen 9.00 und 14.00 Uhr für mindestens drei Stunden geöffnet sein.

Muss ich von dieser neuen Regelung Gebrauch machen?

Theoretisch nicht – die neue Regelung lässt die Option mit der Mittagspause auch weiterhin zu. Eine Öffnungszeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und (ausgenommen mittwochs) 15.00 bis 18.00 Uhr deckt die erforderlichen sechs bzw. drei Stunden entsprechend ab.

Müssen die Stunden zusammenhängend angeboten werden?

Nein. Wie schon mit der vorstehenden Frage geklärt, ist es nicht erforderlich, die Mindeststunden zwingend am Stück anzubieten.

Darf ich über die Mindestöffnungszeiten hinaus öffnen?

Grundsätzlich ja. Es gelten wie bisher die entsprechenden ladenöffnungsrechtlichen Vorgaben.

Ich möchte weniger als sechs bzw. drei Stunden öffnen. Was kann ich tun?

Die Möglichkeit, **auf Antrag** über die Mindestöffnungszeiten hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt. (Hinweis: Eine dauerhafte bzw. unbefristete Ausnahme genehmigung ist nicht möglich.)

Was ist mit Notdienst?

Hier gibt es keine Veränderung. An Notdiensttagen ist die Apotheke von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages dienstbereit zu halten.

Ab wann gilt die Regelung?

Ab sofort!

Impressum

<p>Inhaber und Verleger Landesapothekerkammer Brandenburg Präsident: Apotheker Jens Dobbert Am Buchhorst 18 14478 Potsdam Telefon: 0331 88866-0 Telefax: 0331 88866-20 E-Mail: kammer@lakbb.de</p> <p>Herausgeber Apotheker Jens Dobbert</p>	<p>Redaktion Apothekerin Ramona Reimann Landesapothekerkammer Brandenburg Am Buchhorst 18 14478 Potsdam Telefon: 0331 88866-0 Telefax: 0331 88866-20</p>
<p>Vorliegendes Druckwerk und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung statthaft.</p> <p>Für Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg ist das Bezugsentgelt im Mitgliedsbeitrag enthalten.</p>	

Allgemeinverfügung der Landesapothekerkammer Brandenburg zur Dienstbereitschaft

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist zuständige Behörde im Sinne des § 23 ApBetrO nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und zuständig für Regelungen nach § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

Für die Befreiung von der Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 Absatz 1 ApBetrO hat der Vorstand der Landesapothekerkammer in seiner Sitzung am 16. November 2022 für alle öffentlichen Apotheken im Land Brandenburg nachfolgende Allgemeinverfügung beschlossen:

1. Die Befreiung von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 1 ApBetrO
(montags bis sonnabends von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr
montags bis freitags von 18.30 Uhr bis 24.00 Uhr
sonnabends von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
am 24. und 31. Dezember von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
sonntags und an gesetzlichen Feiertagen)
erfolgt ohne Antrag durch eine für jede Apotheke ergehende zeitlich befristete widerrufliche Befreiungsverfügung mit Ausnahme der in dieser Verfügung bezeichneten Tage (Notdiensttage).
2. Die nach Ziffer 1 von der Dienstbereitschaft befreiten Apotheken werden gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO zusätzlich zu nachfolgenden Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr
montags bis freitags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr
sonnabends von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

montags bis freitags zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr für bis zu insgesamt drei Stunden
mittwochs zusätzlich weitere drei Stunden für bis zu insgesamt sechs Stunden
am 24. und 31. Dezember, sofern diese Tage auf einen Werktag, der nicht Sonnabend ist, fallen, zwischen 09.00 Uhr und 14.00 Uhr für bis zu insgesamt zwei Stunden
3. Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Absatz 2 ApBetrO zu befreien, bleibt unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit außer Kraft gesetzt werden, soweit es die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Arzneimittelversorgung gebietet.

In Durchsetzung des BbgLÖG hat der Vorstand der Landesapothekerkammer in seiner Sitzung am 16. November 2022 für alle öffentlichen Apotheken im Land Brandenburg gemäß § 6 Absatz 2 BbgLÖG nachfolgende Allgemeinverfügung beschlossen:

Die von der Dienstbereitschaft befreiten Apotheken sind nach § 6 Absatz 2 des BbgLÖG zu nachfolgenden Zeiten geschlossen zu halten:

1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt
2. am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr

Diese Allgemeinverfügungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer in Kraft. Sie sind darüber hinaus jedem Erlaubnisinhaber einer öffentlichen Apotheke im Land Brandenburg zuzustellen.

Mit dem Inkrafttreten treten die Allgemeinverfügungen der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 29. März 2023

Jens Dobbert
Präsident